



2. Änderung der Anlage 1 der Kindergartenordnung der Stadt Gaggenau vom 25. November 2013

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 26. Juni 2017 folgende 2. Änderung der Anlage 1 der Kindergartenordnung der Stadt Gaggenau vom 25. November 2013 beschlossen:

§ 1

Für das Kindergartenjahr 2017/2018 werden die Elternbeiträge wie folgt festgesetzt:

	in EUR/Monat auf der Basis von 11 Monatsentgelten
Regelgruppe (RG) – Erstkind (Ü 3)	111,00
Regelgruppe (RG) – Zweitkind (Ü 3)	61,00
Regelgruppe (RG) – Drittkind (Ü 3)	beitragsfrei
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) – Erstkind (Ü 3)	138,50
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) – Zweitkind (Ü 3)	74,50
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) – Drittkind (Ü 3)	beitragsfrei
Regelgruppe (RG) mit Altersmischung (AM) – Erstkind (U 3)	222,00
Regelgruppe (RG) mit Altersmischung (AM) – Zweitkind (U 3)	122,00
Regelgruppe (RG) mit Altersmischung (AM) – Drittkind (U 3)	111,00
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) mit Altersmischung (AM) – Erstkind (U 3)	277,00
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) mit Altersmischung (AM) – Zweitkind (U 3)	149,00
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) mit Altersmischung (AM) – Drittkind (U 3)	138,50

§ 2

Ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 werden die Elternbeiträge wie folgt festgesetzt:

	in EUR/Monat auf der Basis von 11 Monatsentgelten
Regelgruppe (RG) – Erstkind (Ü 3)	114,00
Regelgruppe (RG) – Zweitkind (Ü 3)	62,50
Regelgruppe (RG) – Drittkind (Ü 3)	beitragsfrei
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) – Erstkind (Ü 3)	142,00
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) – Zweitkind (Ü 3)	76,50
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) – Drittkind (Ü 3)	beitragsfrei
Regelgruppe (RG) mit Altersmischung (AM) – Erstkind (U 3)	228,00
Regelgruppe (RG) mit Altersmischung (AM) – Zweitkind (U 3)	125,00
Regelgruppe (RG) mit Altersmischung (AM) – Drittkind (U 3)	114,00
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) mit Altersmischung (AM) – Erstkind (U 3)	284,00
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) mit Altersmischung (AM) – Zweitkind (U 3)	153,00
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) mit Altersmischung (AM) – Drittkind (U 3)	142,00

§ 3

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Anlage 1 der Kindergartenordnung tritt am 01. September 2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle dieser Änderung entsprechenden oder widersprechenden Bestimmungen, insbesondere §§ 1 und 2 der Änderung vom 30. Juni 2015, außer Kraft.

Gaggenau, 27. Juni 2017

Christof Florus
Oberbürgermeister



**1. Änderung der Kindergartenordnung
der Stadt Gaggenau vom 25. November 2013**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 29. Juni 2015 folgende Änderung der Kindergartenordnung der Stadt Gaggenau vom 25. November 2013 beschlossen:

§ 1

Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

Für die Anwendung der Erst-, Zweit- und Drittkindregelung der Anlage 1 wird Folgendes bestimmt: Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig denselben städtischen Kindergarten, so ist für das nach Lebensjahren älteste Kind der volle Elternbeitrag und für die weiteren Kinder ein ermäßigter Elternbeitrag gem. Anlage 1 zu entrichten.

§ 2

Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:

Kommt ein Kind altersbedingt (mit Vollendung des dritten Lebensjahrs) in ein betragsmäßig günstigeres Angebot, wird das neue Entgelt ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres berechnet.

§ 3

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Die Änderung der Kindergartenordnung tritt am 01. September 2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle dieser Änderung entsprechenden oder widersprechenden Bestimmungen außer Kraft.

Gaggenau, 30. Juni 2015

Christof Florus
Oberbürgermeister





Änderung der Anlage 1 der Kindergartenordnung der Stadt Gaggenau vom 25. November 2013

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 29. Juni 2015 folgende Änderung der Anlage 1 der Kindergartenordnung der Stadt Gaggenau vom 25. November 2013 beschlossen:

§ 1

Für das Kindergartenjahr 2015/2016 werden die Elternbeiträge wie folgt festgesetzt:

	in EUR
Regelgruppe (RG) – Erstkind (Ü 3)	100,00
Regelgruppe (RG) – Zweitkind (Ü 3)	55,00
Regelgruppe (RG) – Drittkind (Ü 3)	beitragsfrei
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) – Erstkind (Ü 3)	125,00
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) – Zweitkind (Ü 3)	67,00
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) – Drittkind (Ü 3)	beitragsfrei
Regelgruppe (RG) mit Altersmischung (AM) – Erstkind (U3)	200,00
Regelgruppe (RG) mit Altersmischung (AM) – Zweitkind (U 3)	110,00
Regelgruppe (RG) mit Altersmischung (AM) – Drittkind (U 3)	100,00
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) mit Altersmischung (AM) – Erstkind (U 3)	250,00
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) mit Altersmischung (AM) – Zweitkind (U 3)	134,00
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) mit Altersmischung (AM) – Drittkind (U 3)	125,00

§ 2

Ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 werden die Elternbeiträge wie folgt festgesetzt:

	in EUR
Regelgruppe (RG) – Erstkind (Ü 3)	103,00
Regelgruppe (RG) – Zweitkind (Ü 3)	56,50
Regelgruppe (RG) – Drittkind (Ü 3)	beitragsfrei
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) – Erstkind (Ü 3)	128,50
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) – Zweitkind (Ü 3)	69,00
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) – Drittkind (Ü 3)	beitragsfrei
Regelgruppe (RG) mit Altersmischung (AM) – Erstkind (U3)	206,00
Regelgruppe (RG) mit Altersmischung (AM) – Zweitkind (U 3)	113,00
Regelgruppe (RG) mit Altersmischung (AM) – Drittkind (U 3)	103,00
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) mit Altersmischung (AM) – Erstkind (U 3)	257,00
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) mit Altersmischung (AM) – Zweitkind (U 3)	138,00
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) mit Altersmischung (AM) – Drittkind (U 3)	128,50

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderung der Anlage 1 der Kindergartenordnung tritt am 01. September 2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle dieser Änderung entsprechenden oder widersprechenden Bestimmungen außer Kraft.

Gaggenau, 30. Juni 2015



Christof Florus
Oberbürgermeister





Große Kreisstadt Gaggenau

Kindergartenordnung

Der Gemeinderat erlässt mit Beschluss vom 25. November 2013 folgende Neufassung der Kindergartenordnung der Stadt Gaggenau:

§ 1 - Öffentliche Einrichtung und Name

- (1) Die Kindergärten in den Stadtteilen Gaggenau-Freiolsheim, Schwarzwaldhochstraße 31, Gaggenau-Hörden, St. Bernhard-Straße 1 und Gaggenau-Oberweier, Ortsstraße 80, werden von der Stadt Gaggenau als öffentliche Einrichtung gemäß § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg privatrechtlich betrieben.

Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

- (2) Der Kindergarten im Stadtteil Freiolsheim führt die Bezeichnung „Städtischer Kindergarten Freiolsheim“, der Kindergarten im Stadtteil Hörden führt die Bezeichnung „Städtischer Kindergarten Hörden“, der Kindergarten im Stadtteil Oberweier führt die Bezeichnung „Städtischer Kindergarten Oberweier“.

§ 2 – Aufgabe der Einrichtung

- (1) Die Kindergärten haben die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beizutragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder zur Förderung ihrer Gesamtentwicklung.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und Kleinkindpädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Kindertageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Für die Arbeit in den Kindergärten sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die vorliegende Kindergartenordnung maßgebend.

- (2) Sofern in einer städtischen Kindertageseinrichtung auch eine Kinderkrippe betrieben wird, gelten die Bestimmungen dieser Kindergartenordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Bezeichnung Kindergarten die Bezeichnung Kinderkrippe tritt.
- (3) Die Erziehung im Kindergarten soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in der Einrichtung tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiter/innen mit den Personensorgeberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten.

§ 3 – Aufnahme

- (1) In die städtischen Kindergärten werden Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. In Kinderkrippen und in altersgemischten Kindergartengruppen werden auch jüngere oder ältere Kinder aufgenommen.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt wurden, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

Kinder, deren Eltern/Personensorgeberechtigte nicht mit Hauptwohnsitz in Gaggenau gemeldet sind, können aufgenommen werden, soweit freie Plätze vorhanden sind, die nicht für in Gaggenau wohnhafte Kinder benötigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einen städtischen Kindergarten besteht nicht.

- (2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Einrichtung und nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrags inkl. der Anlagen durch die Eltern/Personensorgeberechtigten. Hierfür sind die vom Träger herausgegebenen Formulare mit den entsprechenden Anlagen zu verwenden.
- (3) In die Kindergärten können nur solche Kinder aufgenommen werden, für die eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass gegen den Besuch des Kindergartens keine Bedenken bestehen.
- (4) Über die Aufnahme in den Kindergarten entscheidet die Kindergartenleitung im Rahmen der Kriterien des § 24 SGB VIII und der nachfolgend genannten Aufnahmekriterien, die anzuwenden sind, sofern nicht ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, um alle angemeldeten Kinder aufnehmen zu können:
 - Erstwohnsitz Gaggenau (10 Punkte)
 - Ein Erziehungsberechtigter ist beschäftigt (5 Punkte)
 - Beide Erziehungsberechtigten sind beschäftigt (10 Punkte)
 - Eine/Ein Alleinerziehende/r ist beschäftigt (11 Punkte)
 - Soziale Aspekte (5 Punkte)

Bei gleicher Punktzahl:

- Ältere Kinder haben Vorrang
- Kinder haben Vorrang, wenn deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden

Die Platzvergabe erfolgt durch die Kindergartenleitung nach dem einheitlichen Anmeldestichtag, der in den Kindergärten Ende Januar eines Jahres für das darauffolgende Kindergartenjahr stattfindet.

Die Betreuungsverträge sind nach der erteilten Platzzusage und Platzannahme zeitnah abzuschließen.

- (5) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten.
- (6) Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, in den Kindergartengruppen gemeinsam gefördert, sofern der Hilfebedarf dies zulässt.

§ 4 – Abmeldung

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Eltern/Personensorgeberechtigten.

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens kann nur auf das Ende eines Monats unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen erfolgen. Die Abmeldung ist von den Eltern/Personensorgeberechtigten schriftlich vorzunehmen und der Leitung des Kindergartens oder dem Kindergartenträger zu übergeben oder zu übersenden.

- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Beginn der Kindergarten-sommerferien die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

§ 5 – Ausschluss

Das Betreuungsverhältnis kann auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Ausschluss des Kindes durch den Kindergartenträger enden.

Wichtige Gründe sind insbesondere,

- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde
- wenn das Kind die Einrichtung länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat
- wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die der Kindergarten trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann
- sofern ein Kind aufgrund seines Verhaltens die Übernahme der Aufsichtspflicht wesentlich erschwert oder unmöglich macht
- wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten die in dieser Kindergartenordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet (z.B. wiederholte verspätete Abholung des Kindes in der Einrichtung)
- wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und dem pädagogischen Personal über die Erziehung und das pädagogische Konzept bestehen und eine dem Kind angemessene Förderung nicht eingeräumt werden kann
- wenn Eltern/Personensorgeberechtigte derart gegenüber dem Personal des Kindergartens auftreten, dass der Kindergartenträger als Arbeitgeber verpflichtet ist, sich im Rahmen der Fürsorgepflicht schützend für das Personal einzusetzen.

Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Träger des Kindergartens.

§ 6 - Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage, ist die Gruppen- oder Kindergartenleitung zu benachrichtigen.

- (4) Die Kindergärten sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der nach Anhörung des Elternbeirates vom Träger festgesetzten Ferien geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (5) Die Kinder sollen im Rahmen der im Kindergarten festgelegten Bring- und Abholzeiten in die Einrichtung gebracht bzw. abgeholt werden. Sie sollen jedoch keinesfalls vor der Öffnung der Einrichtung gebracht werden und sie sollen pünktlich mit dem Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen. Die regelmäßigen Bring- und Abholzeiten werden durch einen Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (6) Jedes Kind soll sein Frühstück in die Einrichtung mitbringen.

§ 7 - Ferien und Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden vom Träger des Kindergartens, nach Anhörung des Elternbeirates, jeweils für ein Kalenderjahr festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Hierbei sollen die Ferientermine der allgemeinbildenden Schulen berücksichtigt werden.
- (2) Der Kindergarten oder einzelne Gruppen können vom Träger des Kindergartens aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden. Von einer Schließung werden die Eltern unverzüglich unterrichtet. Bei einer Schließung des Kindergartens oder einer Kindergartengruppe aus besonderem Anlass ist der Kindergartenträger bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 8 – Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- (1) Für den Besuch des Kindergartens erhebt der Kindergartenträger von den Eltern/Personensorgeberechtigten einen Elternbeitrag als privatrechtliches Entgelt.

Sofern in den städtischen Kindergärten ein Mittagessen angeboten wird, ist von den Eltern/Personensorgeberechtigten der am Mittagstisch teilnehmenden Kinder zusätzlich zu den Elternbeiträgen ein Kostenersatz für das bereitgehaltene Mittagessen zu leisten. Der Kostenersatz für das Mittagessen wird durch einen Aushang in der Einrichtung festgesetzt und zusammen mit den Elternbeiträgen erhoben.

- (2) Der Elternbeitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. Tag des Monats zu zahlen.

Beitragsschuldner sind die Eltern/Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht.

Die Entrichtung des Elternbeitrags erfolgt grundsätzlich durch Lastschriftinzug. Der Stadtkasse Gaggenau ist hierfür eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen.

Im Falle des Zahlungsverzugs sind Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu entrichten.

- (3) Über die Höhe der Elternbeiträge in den städtischen Kindergärten fasst der Gemeinderat einen Beschluss.

(4) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Übersicht.

Die Entgelte für die Betreuung von Kindern im Alter unter 3 Jahren (U3) gelten auch im Falle einer vorgezogenen Aufnahme von Kindern im Alter ab 2 Jahren und 9 Monaten.

Die Elternbeiträge basieren auf 11 Monatsentgelten/Kindergartenjahr, wobei der Monat August beitragsfrei bleibt.

Eine Änderung des Elternbeitrags/ggf. Essensgeld bleibt dem Träger durch Beschluss des Gemeinderates vorbehalten.

(5) Werden Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres in den Kindergarten aufgenommen oder bereits im Rahmen der Kleinkindbetreuung in einer altersgemischten Kindergarten-Gruppe oder evtl. in einer Krippengruppe betreut, ist für den Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, der Kleinkindbetreuungsbeitrag (im Rahmen der Altersmischung oder als Krippenbeitrag) zu bezahlen.

(6) Bei Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist der Elternbeitrag bis zur Wirksamkeit der Abmeldung zu entrichten.

Für Kinder, die in eine Schule eintreten, endet die Beitragspflicht mit Ende des Monats, in dem die Kindergartensommerferien beginnen.

(7) Werden Schulanfänger Kinder nach den Kindergartensommerferien bis zur Einschulung im Kindergarten weiterbetreut, ist für diesen Zeitraum als Elternbeitrag ein voller Monatsbeitrag der jeweils vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.

(8) Der Elternbeitrag ist auch für die Monate in vollem Umfang zu entrichten

- in denen das Kind den Kindergarten wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht besucht hat
- in den Kindergartenferien
- in Zeiten der Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlass.

§ 9 – Versicherung, Unfälle, Haftung

(1) Die Kinder sind gesetzlich gegen Unfall versichert:

- Beim regulären Besuch des Kindergartens (z. B. auch bei Teilnahme an so genannten Wald- oder Naturtagen)
- bei der Teilnahme an offiziellen, von der Leitung bzw. dem Träger der Tageseinrichtung genehmigten Veranstaltungen
- auf unmittelbarem, mit dem Besuch der Tageseinrichtung im Zusammenhang stehendem Wege.

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Kindergarten eintreten, müssen der Kindergartenleitung unverzüglich gemeldet werden.

(3) Der Kindergartenträger haftet nicht für Verlust, Beschädigung, Verwechslung und Verschmutzung von in die Kindertageseinrichtung mitgebrachten Kleidungsstücken und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes (u.a. Wertgegenstände, Spielsachen). Dies gilt auch für Spielsachen, die im Rahmen eines Spielzeugtages mitgebracht werden.

Es wird empfohlen, die Sachen, die in den Kindergarten mitgebracht werden, mit dem Namen des Kindes zu versehen.

Für Schäden die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern/Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 - Regelung für Krankheitsfälle

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in den Kindergarten nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern/Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblatts, das dem Betreuungsvertrag als Anlage beigelegt ist.

Damit der Kindergarten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen treffen kann, ist das Auftreten einer der im Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Tatbestände von den Eltern/Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.

Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit erkrankt sind, dürfen den Kindergarten nicht besuchen. Auch bei einer unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheit, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sollen die Kinder den Kindergarten nicht besuchen.

Auch wenn im Familienhaushalt jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall sollen Kinder den Kindergarten nicht besuchen.

- (3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit -auch in der Familie- den Kindergarten wieder besuchen kann, kann die Vorlage einer Bescheinigung des behandelnden Arztes verlangt werden, aus der hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- (4) In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme im Kindergarten während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.
- (5) Chronische Krankheiten wie Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Kindergartenleitung vor Aufnahme in den Kindergarten bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 11 – Aufsicht, Schutzauftrag

- (1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Kindergartenträgers beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte im Kindergarten bzw. auf dem Grundstück des Kindergartens und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer von den Eltern/Personensorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten Person.

Sollte das Kind nicht von den Eltern/Personensorgeberechtigten bzw. einer durch diese beauftragte Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

Ein Kind darf den Heimweg vom Kindergarten ohne Begleitung eines Erwachsenen nur dann antreten, wenn das Kind hierzu in der Lage ist und wenn der Kindergartenleitung eine schriftliche Erklärung der Eltern/Personensorgeberechtigten vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass das Kindergartenpersonal sowie der Kindergartenträger von jeglichen Haftungs- und Regressansprüchen freigestellt wird. Haben die Eltern/Personensorgeberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Kindergartens an der Grundstücksgrenze.

Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Eltern/Personensorgeberechtigten des Kindes. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Eltern/Personensorgeberechtigten (z.B. Ausflüge, Feste) sind grundsätzlich die Eltern/Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

- (3) Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nehmen die pädagogischen Fachkräfte der Kindergärten den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung unter Beachtung der mit dem Landratsamt Rastatt abgeschlossenen Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe wahr.

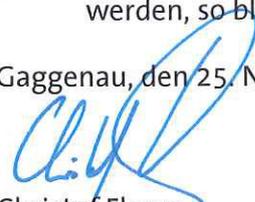
§ 12 – Elternbeirat

Die Eltern/Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt, wobei die jeweils gültigen gesetzlichen Grundlagen und Richtlinien zu beachten sind.

§ 13 – Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 9. November 1987 mit allen Änderungen ihre Gültigkeit.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kindergartenordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Gaggenau, den 25. November 2013


Christof Florus,
Oberbürgermeister

Große Kreisstadt Gaggenau Kindergartenordnung

ANLAGE 1

Ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 werden die Elternbeiträge wie folgt festgesetzt:

	in EUR
Regelgruppe (RG) – Erstkind (Ü3)	94,00
Regelgruppe (RG) – Zweitkind (Ü3)	51,00
Regelgruppe (RG) – Drittkind (Ü3)	beitragsfrei
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeiten (VÖ) – Erstkind (Ü3)	117,00
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeiten (VÖ) – Zweitkind (Ü3)	63,00
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeiten (VÖ) – Drittkind (Ü3)	beitragsfrei
Regelgruppe (RG) mit Altersmischung (AM) – Erstkind (U3)	188,00
Regelgruppe (RG) mit Altersmischung (AM) – Zweitkind (U3)	102,00
Regelgruppe (RG) mit Altersmischung (AM) – Drittkind (U3)	94,00
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeiten (VÖ) mit Altersmischung (AM) – Erstkind (U3)	234,00
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeiten (VÖ) mit Altersmischung (AM) – Zweitkind (U3)	126,00
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeiten (VÖ) mit Altersmischung (AM) – Drittkind (U3)	117,00

Ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 werden die Elternbeiträge wie folgt festgesetzt:

	in EUR
Regelgruppe (RG) – Erstkind (Ü3)	97,00
Regelgruppe (RG) – Zweitkind (Ü3)	53,00
Regelgruppe (RG) – Drittkind (Ü3)	beitragsfrei
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeiten (VÖ) – Erstkind (Ü3)	121,00
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeiten (VÖ) – Zweitkind (Ü3)	65,00
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeiten (VÖ) – Drittkind (Ü3)	beitragsfrei
Regelgruppe (RG) mit Altersmischung (AM) – Erstkind (U3)	194,00
Regelgruppe (RG) mit Altersmischung (AM) – Zweitkind (U3)	106,00
Regelgruppe (RG) mit Altersmischung (AM) – Drittkind (U 3)	97,00
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeiten (VÖ) mit Altersmischung (AM) – Erstkind (U3)	242,00
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeiten (VÖ) mit Altersmischung (AM) – Zweitkind (U3)	130,00
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeiten (VÖ) mit Altersmischung (AM) – Drittkind (U3)	121,00